



## Anerkennungsverfahren in Rheinland-Pfalz für ausländische

Ärztinnen und Ärzte  
Apothekerinnen und Apotheker  
Zahnärztinnen und Zahnärzte

mit einem Abschluss aus einem Drittstaat

überreicht von:



MIP – Medici In Posterum GmbH  
IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung Mainz & Region  
[www.mip.consulting](http://www.mip.consulting)  
[www.anerkennungsberatung.com](http://www.anerkennungsberatung.com)

(Stand Dezember 2022)

## Allgemeines

Eine Berufstätigkeit in einem akademischen Heilberuf ist in Deutschland generell nur nach Erteilung einer staatlichen Erlaubnis, der **Approbation**, zulässig. Diese setzt den erfolgreichen Abschluss der in Deutschland vorgeschriebenen Ausbildung und die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache voraus. Zuständig für die Erteilung der Approbationen ist in Rheinland-Pfalz das **Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV)**.

Die Verfahren zur Erteilung der Approbation unterscheiden sich je nach Bundesland. In **Rheinland-Pfalz (RLP)** ist es in der Regel so, dass Personen mit Abschlüssen aus Nicht-EU-Ländern nicht direkt eine Approbation erhalten. Sie müssen die Gleichwertigkeit Ihres Abschlusses durch eine individuelle Prüfung nachweisen. Daher müssen Sie vor Erteilung der Approbation zunächst eine **Kenntnisprüfung** ablegen. Das ist eine fachliche Prüfung auf dem Niveau eines in Deutschland abgeschlossenen Studiums.

## Berufserlaubnis

Es besteht die Möglichkeit, für einen begrenzten Zeitraum auch ohne Approbation Ihre berufliche Tätigkeit auszuüben. Wenn Sie eine **abgeschlossene Ausbildung** nachweisen können, kann das LSJV Ihnen vor Ablegen der Kenntnisprüfung eine **Berufserlaubnis** erteilen. Diese wird für maximal zwei Jahre ausgestellt und erlaubt Ihnen eine eingeschränkte Tätigkeit unter Aufsicht. Im Laufe der zwei Jahre müssen Sie dann die Kenntnisprüfung ablegen, um die Approbation zu erhalten. Die Tätigkeit im Rahmen einer Berufserlaubnis soll auch zur Vorbereitung auf die Kenntnisprüfung genutzt werden.

Die **Erteilung der Berufserlaubnis** setzt eine **Stellenzusage** voraus. Sie brauchen also die Bestätigung einer Klinik/Zahnarztpraxis/Apotheke, die Sie einstellen will, sobald Sie die Berufserlaubnis bekommen haben.

## Sprachkenntnisse

Für die Erteilung der Berufserlaubnis oder der Approbation müssen Sie ausreichende **Fachsprachkenntnisse** nachweisen. Dazu legen Sie vor der entsprechenden Kammer in Rheinland-Pfalz eine Fachsprachprüfung ab, welche sich auf dem **Niveau C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen** bewegt.

Die Anmeldung zur Fachsprachprüfung kann erfolgen, sobald das LSJV den Eingang und die Annahme Ihres Antrags bestätigt hat (Qualifizierte Eingangsbestätigung).

**Abgeschlossene Ausbildung** bedeutet, dass Sie sowohl die universitäre als auch die vorgeschriebene praktische Phase abgeschlossen haben. Sie sind in Ihrem Ausbildungsland uneingeschränkt berechtigt, in Ihrem Beruf tätig zu sein.

Es gibt verschiedene **Vorbereitungskurse** auf die **Fachsprachprüfung**. Informieren Sie sich auf unserer Webseite oder wenden Sie sich an uns.

Ärztinnen und Ärzte haben zusätzlich die Möglichkeit eine digitale Fachsprachenprüfung bei der FaMed (Fachsprachenprüfung Medizin) abzulegen. Hier ist keine Eingangsbestätigung notwendig.

Bitte beachten Sie aber, dass für die Anmeldung zur Fachsprachprüfung von der Bezirksärztekammer und FaMed ein **B2-Nachweis der allgemeinen Deutschkenntnisse** verlangt wird.

### Kenntnisprüfung

Die Kenntnisprüfung dient dem Nachweis der erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten, also der Gleichwertigkeit mit einer deutschen Ausbildung in einem akademischen Heilberuf. Sie wird von der zuständigen Kammer in Rheinland-Pfalz abgenommen. Sie können sich über das LSJV formlos zur Kenntnisprüfung anmelden, sobald Sie die Berufserlaubnis erhalten haben. Die Kenntnisprüfung kann insgesamt 3 x abgelegt werden (inkl. 2 Wiederholungen). Wenn Sie die Kenntnisprüfung bestanden haben, kann die Approbation erteilt werden.

### Begutachtungsverfahren

Grundsätzlich ist es möglich, die Approbation, anstelle der Teilnahme an der Kenntnisprüfung, durch eine **Begutachtung** zu erreichen. Hierbei wird eine Gleichwertigkeitsprüfung nur nach Aktenlage durchgeführt. Wenn keine wesentlichen Unterschiede festgestellt werden, gilt die Ausbildung als gleichwertig mit der deutschen und Sie erhalten die Approbation. Gewisse Unterschiede können eventuell durch Berufserfahrung oder Weiterbildungen ausgeglichen werden. Grundsätzlich gilt: Die Chancen, dass die ausländische Ausbildung als gleichwertig anerkannt wird, sind größer, wenn **mehnjährige Berufserfahrung und/oder Facharztausbildung oder Weiterbildungen** vorliegen.

Die Erfahrungen zeigen, dass in vielen Fällen wesentliche Unterschiede festgestellt werden, die nicht durch die Berufserfahrung/Weiterbildungen ausgeglichen werden können. Dann kann die Approbation nicht direkt erteilt werden. Sie müssen zum Nachweis der Gleichwertigkeit **doch die Kenntnisprüfung** ablegen. Bitte beachten Sie daher, dass dieses Verfahren nicht für alle akademischen Heilberufe empfohlen wird.

MIP bietet **Vorbereitungskurse auf die Kenntnisprüfung** an. Weitere Informationen finden Sie hier:

**Pharmazeutische Kenntnisprüfung:** [www.apotheker-für-die-zukunft.de](http://www.apotheker-für-die-zukunft.de)

**Medizinische Kenntnisprüfung:** <https://www.kenntnisprüfung.com/>

Die **Begutachtungsverfahren** können viele Monate dauern und verursachen Kosten je nach Aufwand. Für diese Zeit kann auch eine Berufserlaubnis beantragt werden.

Zudem gilt diese Option der Begutachtung nicht für alle antragstellenden Personen, da bei Abschlüssen von einigen Ausbildungsländern grundsätzlich keine Begutachtung in Rheinland-Pfalz durchgeführt wird.

## Antrag aus einem anderen Bundesland

Grundsätzlich wird empfohlen, das Anerkennungsverfahren in dem Bundesland zu beenden, in dem Sie es begonnen haben. Ein Wechsel des laufenden Verfahrens nach Rheinland-Pfalz ist in bestimmten Fällen möglich. Damit Sie in RLP antragsberechtigt sind, benötigen Sie eine Stellenzusage einer Klinik/Zahnarztpraxis/Apotheke oder Sie müssen Ihren Hauptwohnsitz in RLP haben. Wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen, können Sie hier einen Antrag stellen. Ihre Akte wird dann aber nicht einfach „umgezogen“, sondern Sie müssen in RLP einen neuen Antrag stellen. Bevor Sie Ihr Verfahren nach RLP wechseln, müssen Sie im ersten Schritt den Antrag bei der zuständigen Behörde in dem anderen Bundesland zurückziehen. Denn Sie dürfen in Deutschland nicht mehrere Verfahren in unterschiedlichen Bundesländern haben.

## Antrag aus dem Ausland

Eine Antragstellung aus dem Ausland ist möglich. Damit Sie in Rheinland-Pfalz antragsberechtigt sind und Ihr Antrag von der zuständigen Stelle angenommen wird, müssen Sie mindestens einen der folgenden Nachweise vorlegen:

- **Verbindliche Einstellungszusage** eines Arbeitgebers in Rheinland-Pfalz
- **Nachweis der Standortberatung („Standortvermerk“)** durch die **Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA)**

Falls Sie keine Stellenzusage oder noch keinen Standortvermerk aus Rheinland-Pfalz vorlegen können, wenden Sie sich an die **ZSBA**:

### **ZAV - Virtuelles Begrüßungszentrum**

Villemombler Straße 76

53123 Bonn

Telefon: +49 228 713 1313

[recognition@arbeitsagentur.de](mailto:recognition@arbeitsagentur.de)

[www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung](http://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung)

Darüber hinaus beantwortet die **Hotline "Arbeiten und Leben in Deutschland"** Fragen zu den folgenden Themen in deutscher und englischer Sprache: Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse, Arbeitssuche, Arbeit und Beruf, Einreise- und Aufenthaltserlaubnis, Deutschkurse etc. [www.make-it-in-germany.com/de/service/kontakt](http://www.make-it-in-germany.com/de/service/kontakt)

### **Bitte bedenken Sie:**

Wenn Sie bereits in einem anderen Bundesland eine Berufserlaubnis erteilt bekommen haben, wird Ihnen die Zeit von der Berufserlaubnis in RLP abgezogen. Haben Sie bereits länger als zwei Jahre mit der Berufserlaubnis in einem anderen Bundesland gearbeitet, können Sie hier nur noch an der Kenntnisprüfung teilnehmen.

### **Örtliche Zuständigkeit:**

Die Verfahren zur Erteilung der Approbation unterscheiden sich je nach Bundesland und es dürfen nicht mehrere Verfahren gleichzeitig laufen. Daher muss geklärt werden, welches Bundesland und welche Behörde für Ihren Antrag zuständig sind. Es muss ein Bezug zu diesem Bundesland nachgewiesen werden, damit die zuständige Behörde des Bundeslandes für Ihren Antrag verantwortlich ist und ihn annimmt.

Weitere **Beratungsangebote im Ausland** finden Sie hier:

<https://www.ahk.de/wir-foerdern/berufsanerkennung>

Zu **Visafragen** wenden Sie sich bitte an die Deutsche Botschaft in Ihrem Herkunftsland.

Auf der Website des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) finden Sie weitere Informationen zur Fachsprachprüfung und der Kenntnisprüfung in Ihrem Beruf sowie das jeweilige Antragsformular mit den einzureichenden Dokumenten zum Download:

<https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/akademische-heilberufe/approbationen-und-berufserlaubnisse/>



MIP - Medici In Posterum GmbH  
IQ Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung Mainz & Region  
Frauenlobstr. 15-19  
55118 Mainz  
E-Mail: [beratung@mip.consulting](mailto:beratung@mip.consulting)  
[www.mip.consulting](http://www.mip.consulting)

Bitte nutzen Sie zur Kontaktaufnahme das Online-Formular auf unserer Website:

[www.aner kennungsberatung.com](http://www.aner kennungsberatung.com)